

## **Bookingvertrag - Allgemeine Geschäftsbedingungen - Dominic Jung; Künstler: Dommy Dean**

### **A) DURCHFÜHRUNG DER VERANSTALTUNG**

- (1) Der Veranstalter stellt Künstler kostenlos zur Verfügung: mindestens 1 Monitoranlage (getrennt von der Außenanlage regelbar) 2 Plattenspieler, 2 Pitchbare CD-Player, ein Mischpult mit Crossfader (dieses muß so weit zugänglich sein, um den Künstlern die Möglichkeit zu geben, weiteres mitgebrachtes Equipment anzuschließen) sowie Abstellfläche.
- (2) Die Location muß Künstler mindestens eine Stunde vor dem Soundcheck für eventuelle Clubbegehung zur Verfügung stehen.
- (3) Der Künstler ist gegenüber den Helfern und Ordnern/Türstehern weisungsberechtigt.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, führt der Veranstalter die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und Kosten durch. Ihm obliegt die Zahlung etwaiger Steuern, der Künstlersozialabgabe und sonstiger Abgaben sowie der Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA. Die Gebühren an die GEMA / Suissa enthalten auch etwaige Sondergebühren für die Benutzung von CD`s, MP3 Files auf CD`s oder Computerbasierter Software.
- (5) Der Künstler hat das Recht dem Veranstalter eine Gästeliste zu übergeben, die akzeptiert werden muss. Die Gästeliste muss ein Mindestkontingent von 5 Personen bereitstellen.
- (6) Etwaige Schäden, die von Künstler verursacht wurden, sind am Abend der Veranstaltung dem Künstler direkt anzuzeigen, ansonsten erlischt jeder Anspruch. Veranstalter haftet aber für alle Schäden, die von Künstler nicht durch Mutwilligkeit oder die durch das Publikum oder Fremdpersonen verursacht worden sind.

### **B) CATERING/TOURBEGLEITUNG**

Künstler behält sich das Recht vor, die Veranstaltung in Begleitung von max. 3 Personen zu besuchen. Der Veranstalter stellt Künstler und der Begleitperson(en) ein angemessenes Catering mind. in folgendem Umfang: ausreichend alkoholische und nichtalkoholische Getränke.

### **C) Garderobe/Sicherheit**

- (1) Dem Veranstalter obliegt die Haftung für die Sicherheit von Künstler, der sonstigen Musiker und der Hilfskräfte sowie für die von Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen, Instrumente und Tonträger während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort. Bei Diebstahl oder Beschädigung leistet der Veranstalter Schadensersatz. Außerdem trägt der Veranstalter Sorge für sämtliche baupolizeiliche und baubehördliche Auflagen und für einen ungestörten Ablauf der Veranstaltung.

### **D) Werbung/Promotion**

- (1) Künstler/in stellt - soweit vorhanden und verfügbar- dem Veranstalter - ausschließlich zu Werbezwecken - kostenlos Fotos und anderes Werbematerial zur Verfügung. Der Veranstalter verwendet ausschließlich von Künstler genehmigte Bilder.
- (2) Werbung im Zusammenhang mit den Darbietungen von Künstler für andere, insbesondere branchenfremde Produkte oder Leistungen Dritter darf vom Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung betrieben werden.
- (3) Der Veranstalter hat nur das Recht, den auf Seite 1 des Vertrages aufgeführten Namen unverändert zu bewerben.
- (4) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Vorstehendes hat der Veranstalter eine Schadenspauschale in Höhe der in Punkt G) Abs.1 vereinbarten Konventionalstrafe unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu zahlen.

### **E) Ausfall/Absage der Veranstaltung**

- (1) Entfällt der Auftritt, ist der Veranstalter zur Zahlung der in Punkt G) Abs.2 Konventionalstrafe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Ausfall der Veranstaltung nicht mit höherer Gewalt zusammen hängt (bspw.: Wassereinbruch in der Location, etc.)
- (2) Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass der Veranstalter den Auftritt von Künstler absagt.
- (3) Wird der Auftritt nach Beginn seitens des Veranstalters abgebrochen, ist er ebenso zur Zahlung der in Punkt G) Abs.1 vereinbarten Konventionalstrafe verpflichtet.
- (4) Entfällt der Auftritt durch Verschulden von Künstler, ist dieser - vorbehaltlich der nachstehend in Abs.5 getroffenen Regelung - zur Rückzahlung des bis dahin geleisteten Gage verpflichtet. Fälle von höherer Gewalt, insbesondere bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, die Verhinderung von Künstler/in aufgrund Krankheit sowie alle sonstigen von Künstler nicht zu vertretenden Umstände, die den Auftritt unmöglich machen bzw. übermäßig erschweren, entbinden Künstler/in ohne Kostenfolge von den Verpflichtungen. Eine Erkrankung ist nach Aufforderung innerhalb von 2 Wochen durch ärztliches Attest nachzuweisen. Ansprüche jeglicher Art können hieraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt seine tatsächlich entstandenen Kosten selber.

### **F) Aufzeichnung**

- (1) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass ohne vorherige schriftlich zu erteilende Zustimmung von Künstler weder anlässlich der Proben noch anlässlich der Veranstaltung - auch nicht für den privaten Gebrauch - Darbietungen von Künstler auf Bild- oder Bild-/Tonträger aufgenommen werden.
- (2) Der Veranstalter ist zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber entgegen vorstehend genanntem Verbot zustande gekommener Vervielfältigungs- und Verwertungshandlungen verpflichtet.

### **G) Schadensersatz/Konventionalstrafe**

- (1) Für den Fall, dass eine der vertragsschließenden Parteien ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und dies zur Nichtdurchführung der Veranstaltung führt, zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe in Höhe des im Angebot vereinbarten Gesamtbruttobehonorars (inkl. Reisekosten & MwSt.). Dasselbe gilt für all diejenigen Fälle, für die in diesem Vertrag ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen wird.
- (2) Folgende zeitabhängige Konventionalstrafen werden vereinbart:
  1. Bis 6 Wochen vor der Veranstaltung: 0% des im Angebot vereinbarten Gesamtbruttobehonorars.
  2. Zwischen 6 und 4 Wochen vor der Veranstaltung: 50% des im Angebot vereinbarten Gesamtbruttobehonorars.
  3. 4 Wochen und weniger vor der Veranstaltung: 100% des im Angebot vereinbarten Gesamtbruttobehonorars.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche aus positiver Forderungsverletzung (Schlechterfüllung) gegenüber Künstler.